



LANDESRÄTIN
Eva PRISCHL

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12502
post.lrprischl@noel.gv.at
www.noel.gv.at/datenschutz

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl WILFING
im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.11.2025
Zu Ltg.-**808/XX-2025**

St. Pölten, am 13.11.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage der Abgeordneten Mag.a Silvia Moser MSc betreffend Flächendeckende Versorgung durch Notfallsanitäter:innen in NÖ, Ltg.-808/XX-2025, eingebracht am 07.10.2025, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Bei Einführung des Gesundheitsberuferegisters hat der damalige Bundesgesetzgeber entschieden, Sanitäter nicht zu erfassen. Da keine Registrierungspflicht beim Land besteht, liegen der Fachabteilung somit auch keine Daten zur Anzahl von Sanitätern mit aufrechter Berufsberechtigung oder zu deren aktiver / hauptberuflicher / ehrenamtlicher Tätigkeit vor.

Zur Frage 5:

Zugezogene Experten erachten die Zusatzqualifikation NKV als maßgeblich. Eine breite Ausbildung für die Zusatzqualifikation NKL ist aufgrund der Einsatzhäufigkeit und der Ausbildungskapazitäten aus derzeitiger Sicht weder sinnvoll noch machbar.

Für 86 RTW-C werden pro Jahr rund 762.000 Leistungsstunden „Notfallsanitäter – NKV“ benötigt. Diese teilen sich auf hauptberufliche und ehrenamtliche Sanitäter auf. Die konkrete Personaleinsatzplanung obliegt den Rettungsorganisationen.

Zur Frage 6:

Ergänzend zur Beantwortung der Frage 5 ist auszuführen, dass es für die Zusatzqualifikation NKV bereits eine Ausbildungsoffensive bei den Rettungsorganisationen, unterstützt durch Praktikumsplätze in den Landeskliniken, gibt. Es ist bereits jetzt ein Großteil der derzeitigen RTW-C mit „Notfallsanitätern – NKV“ besetzt.

Zur Frage 7:

Die Personaleinsatzplanung obliegt den Rettungsorganisationen.

Zur Frage 8:

Die Ausbildungen betreffend Zusatzqualifikationen NKA, NKV und NKI unterliegen mit dem Sanitätergesetz einem Bundesgesetz. Änderungen durch das Land NÖ sind daher mangels Zuständigkeit nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Prischl e.h.